

**Antrag der Redaktionskommission**

vom 12.06.2020

<b>Gemeindeordnung (GO; AS 101.100)</b>	001	<b><u>Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) wird wie folgt geändert:</u></b>
	002	
Art. 41 Dem Gemeinderat stehen zu:	003	<b><u>Art. 41</u></b> Dem Gemeinderat stehen zu:
lit. a–l unverändert m. Verkauf oder Tausch von städtischen Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 1 000 000.–; ausgenommen sind Tauschgeschäfte, wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann lit. n–t unverändert	004	lit. a–l unverändert, m) Verkauf oder Tausch von städtischen Liegenschaften im Verkehrswert von über Fr. 1 000 000.–; ausgenommen sind Tauschgeschäfte, wenn dadurch die Durchführung eines amtlichen Quartierplanverfahrens vermieden werden kann lit. n–t unverändert.
	005	
<b>Finanzhaushaltverordnung (FHVO; AS 611.101)</b>	006	<b><u>Die Finanzhaushaltverordnung (FHVO, AS 611.101) wird wie folgt geändert:</u></b>
	007	
Gliederungstitel vor Art. 14: «F. Ausgaben und Anlagen»	008	<b><u>F. Ausgaben und Anlagen</u></b>
	009	<b><u>Art. 14 unverändert.</u></b>
Art. 14 <sup>bis</sup> Erwerb von Finanzliegenschaften	010	<b><u>Erwerb von Finanzliegen-</u></b> <b><u>Art. 14<sup>bis</sup></u></b> <sup>1</sup> Der Stadtrat informiert unverzüglich über die <b><u>in</u></b> <b><u>das</u></b> Finanzvermögen erworbenen Liegenschaften mit einem

<p><sup>1</sup> Der Stadtrat informiert unverzüglich über die ins Finanzvermögen erworbenen Liegenschaften mit einem Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.– durch:</p> <p>a. Zustellung des Stadtratsbeschlusses und mündliche Information über die Einzelheiten des getätigten Erwerbsgeschäfts an die zuständigen Kommissionen des Gemeinderats; sowie</p> <p>b. anschliessende Medienmitteilung.</p>		<p><u>schaften</u></p>	<p>Verkehrswert von mehr als Fr. 2 000 000.– durch:</p> <p>a. Zustellung des Stadtratsbeschlusses und mündliche Information über die Einzelheiten des getätigten Erwerbsgeschäfts an die zuständigen Kommissionen des Gemeinderats; sowie</p> <p>b. anschliessende Medienmitteilung.</p>
<p><sup>2</sup> Er publiziert sämtliche Erwerbsgeschäfte im Geschäftsbericht unter Nennung von Erwerbsgrund und Erwerbspreis und aktualisiert ein öffentlich einsehbares geodatenbasiertes Liegenschafteninventar einschliesslich Angaben zur Vermögenszuweisung.</p>	011		<p><sup>2</sup> Er publiziert sämtliche Erwerbsgeschäfte im Geschäftsbericht unter Nennung von Erwerbsgrund und Erwerbspreis und aktualisiert ein öffentlich einsehbares geodatenbasiertes Liegenschafteninventar einschliesslich Angaben zur Vermögenszuweisung.</p>
<p><sup>3</sup> Neu erworbene Liegenschaften sind in der Regel innert vier Jahren ins Verwaltungsvermögen zu übertragen. Über Ausnahmen erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht.</p>	012		<p><sup>3</sup> Neu erworbene Liegenschaften sind in der Regel innert vier Jahren <u>in das</u> Verwaltungsvermögen zu übertragen; <u>über</u> Ausnahmen erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat alle vier Jahre Bericht.</p>
	013		
	014	<p>Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL)</p> <p>Abwesend: Corina Ursprung (FDP)</p> <p>Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretärin Marion Engeler</p>	